

## **Gesetz vom , mit dem das Steiermärkische Vergaberechtsschutzgesetz – StVergRG geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Vergaberechtsschutzgesetz-StVergRG, LGBl. Nr. 154/2006, wird wie folgt geändert:

1. *Nach dem 1. Abschnitt wird folgender Abschnitt 1a mit dem Titel „Schlichtungsverfahren“, davon § 3a Abs. 6 mit Verfassungsbestimmung, eingefügt:*

### **„§ 3a**

#### **Schlichtungsstelle**

- (1) Beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung wird die Steiermärkische Schlichtungsstelle für Vergabeangelegenheiten eingerichtet. Die Schlichtungsstelle ist zuständig zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Auftraggeberin/einem Auftraggeber und einer Bewerberin/einem Bewerber oder einer Bieterin/einem Bieter oder mehreren Bewerberinnen/Bewerbern oder Bieterinnen/Bietern in einem Vergabeverfahren.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer/einem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied sowie drei Beisitzerinnen/Beisitzern mit beratender Stimme. Die Schlichtungsfähigkeit ist gegeben, wenn zumindest die/der Vorsitzende und das weitere Mitglied anwesend sind. Entscheidungen trifft die/der Vorsitzende.
- (3) Die Landesregierung bestellt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Landesbediensteten. Je eine/ein Beisitzerin/Beisitzer ist nach Anhörung des Steiermärkischen Gemeindebundes, der Steiermärkischen Wirtschaftskammer und der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Kärnten und Steiermark zu bestellen. Für jedes Mitglied und jede Beisitzerin/jeden Beisitzer ist in gleicher Weise ein Ersatz für den Verhinderungsfall zu bestellen.
- (4) Die/Der Vorsitzende und ihr/sein Ersatz muss über ein rechtswissenschaftliches Studium und über einschlägige Erfahrung im Bereich des Vergaberechts verfügen. Das weitere Mitglied, die Beisitzerinnen/Beisitzer und sein/ihr Ersatz müssen über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung oder besondere Kenntnisse des Vergabewesens in rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht besitzen.
- (5) Die Mitglieder (Beisitzerinnen/Beisitzer) sind von der Landesregierung für eine Amtsdauer von fünf Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Funktion endet nach Ablauf der Funktionsperiode, mit Beendigung des Dienstverhältnisses zum Land oder durch Übertritt in den Ruhestand, durch Verzicht oder der Abberufung aus wichtigen Gründen.
- (6) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind in Ausübung ihres Amtes weisungsfrei.
- (7) Die Schlichtungsstelle kann eine Geschäftsordnung erlassen
- (8) Die Beisitzerinnen/Beisitzer haben Anspruch auf Ersatz der Reisegebühren nach dem Steiermärkischen Landes-Reisegebührengesetz, LGBl. Nr. 24/1999, in der jeweils geltenden Fassung, weiters auf eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an den Schlichtungsverhandlungen, die durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist.

### **§ 3b**

#### **Schlichtungsverfahren**

- (1) Die Schlichtungsstelle hat auf Ersuchen einer Auftraggeberin/eines Auftraggebers, einer Bewerberin/eines Bewerbers oder einer Bieterin/eines Bieters tätig zu werden. In dem Ersuchen sind das Vergabeverfahren und die Streitgegnerin/der Streitgegner genau zu benennen. Ferner ist die behauptete Meinungsverschiedenheit darzustellen. Die zur Schlichtung erforderlichen Ausschreibungsunterlagen sind beizulegen. Wenn von der Lösung der Meinungsverschiedenheit betroffene Dritte bekannt sind, dann sind diese ebenfalls anzugeben.

- (2) Die Schlichtungsstelle hat die Streitgegnerin/den Streitgegner unverzüglich vom Einlangen eines Schlichtungsersuchens zu verständigen.
- (3) Wenn die Schlichtungsstelle zur Ansicht gelangt, dass sie unzuständig ist oder ein Schlichtungsversuch offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, so hat sie die Streitteile unverzüglich davon zu verständigen.
- (4) Die Schlichtungsstelle hat innerhalb von 14 Tagen nach Einlangen des Schlichtungsersuchens einen Schlichtungsversuch in der Form einer mündlichen, nicht öffentlichen Verhandlung mit den Streitteilen zu unternehmen. Von dem Schlichtungsversuch sind nach Möglichkeit auch Dritte zu verständigen, die von der Meinungsverschiedenheit betroffen sind. Sie können an dem Schlichtungsversuch teilnehmen
- (5) Die Schlichtungsstelle hat unter Anwendung eines objektiven Prüfmaßstabes auf eine Einigung zwischen den Streitteilen hinzuwirken und gegebenenfalls Vorschläge zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten zu machen. Das Ergebnis des Schlichtungsversuches ist in einer Niederschrift festzuhalten. Eine Abschrift ist den Streitteilen und auf Verlangen den anwesenden Dritten zu übermitteln.

**§ 3c**  
**Verschwiegenheitspflicht**

Die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheitspflicht im Sinne des Art. 20 Abs. 3 B-VG“

2. *Nach § 29 wird folgender § 29a, davon Abs. 2 mit Verfassungsbestimmung, eingefügt:*

**„§ 29a**  
**Inkrafttreten von Novellen**

- (1) Die Einfügung des Abschnittes 1a, mit Ausnahme des § 3a Abs. 6, durch die Novelle LGBl. Nr.                    tritt mit dem sechsten dem Tag seiner Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der                    in Kraft.
- (2) (Verfassungsbestimmung) § 3a Abs. 6 tritt dem sechsten dem Tag seiner Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der                    in Kraft.“